

Die Satzung

Stand: 24. April 2004

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Vereinsmittel	5
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6 Organe und Gliederung des Vereins	7
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 9 Mitgliederversammlung	9
§ 10 Kuratorium	10
§ 11 Der Vorstand	10
§ 12 Aufgaben des Vorstands	12
§ 13 Beschlussfassung des Vorstands	13
§ 14 Geschäftsführung	14
§ 15 Leitungsgremium	15
§ 16 Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB)	16
§ 17 Rechnungsprüfung	16
§ 18 Schiedsgericht	17
§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	18

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Öko-Institut. Institut für angewandte Ökologie".
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Brsg. Büros befinden sich in Freiburg, Darmstadt und Berlin.
- (3) Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig und im Sinne des § 10 b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt worden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff der AO und § 10 b EStG.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung. Dieser Zweck wird auch durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ökologie und hier insbesondere auf den Gebieten der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, der Wasser- und Bodenreinhaltung, der Risikofragen im Zusammenhang mit Kerntechnik und mit Gentechnologie, der Abfallvermeidung und -behandlung, der Ressourcenschonung, der Umweltgesetzgebung und der umweltverträglichen Verkehrskonzeptionen im nationalen und internationalen Bereich erreicht. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen nach Möglichkeit auch Zwecken des Umweltschutzes, der Verbraucherberatung, des Naturschutzes, der Landschafts- sowie der Denkmalpflege zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - (b) Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen
 - (c) Erstellen von wissenschaftlichen Gutachten
 - (d) Beratung und Unterstützung von Bürgern und Bürgerinnen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind

- (e) Veröffentlichung insbesondere der eigenen Forschungsergebnisse
 - (f) Durchführen von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen
 - (g) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen
 - (h) Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen, welche dieselben Ziele verfolgen
- (4) Angestellte, Mitarbeiter/innen und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach § 2 Abs. 3 frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht des Vorstandes, der Geschäftsführung noch Dritter. Vorhaben, bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Beiträge und ein etwaiges Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives oder förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.
- (3a) Die aktive Mitgliedschaft wird in der Regel an Fördermitglieder auf Antrag verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit des Instituts beteiligt haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutzbereich aufweisen. Dazu zählen in Ausnahmefällen auch Personen, die anderweitig im Umweltschutz im Sinne der Satzung des Öko-Instituts tätig sind. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinsatzung ist schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vereinsziele, Auskunft zu erteilen. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.
- (3b) Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird ungeachtet der obigen Bestimmungen für die Zeit ihrer Mitarbeit die aktive Mitgliedschaft auf Antrag zuerkannt. Nach Beendigung ihrer Mitarbeit muss die Fortführung der aktiven Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mitarbeiter/innen im Sinne dieser Regelung sind Angestellte.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (5) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Soweit dies zweckmäßig ist, sollen die Gründe dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers/der abgelehnten Bewerberin kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand den Bewerber/die Bewerberin schriftlich zu unterrichten unter Hinweis darauf, dass er/sie den Aufnahmeantrag erneuern kann. Der Erneuerungsantrag ist wie ein neuer Aufnahmeantrag zu behandeln. Die bisherigen Ablehnungsgründe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung:
 - (a) durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - (b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet
 - (c) durch Ausschluss wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung nach dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten den Informationsdienst des Vereins. Sie haben Zugang zu Literatur und Dokumentation des Vereins und erhalten die wissenschaftlichen Untersuchungen des Vereins. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand. Die Ergebnisse der Forschungen und Untersuchungen sind der Allgemeinheit zugänglich. Auf sie wird in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Verwirklichung des Jahresprogramms zu unterstützen.

§ 6 Organe und Gliederung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, das Leitungsgremium, die Versammlungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (MAB), das Kuratorium und das Schiedsgericht.
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden und aktive Mitglieder, Fördermitglieder und sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - (a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen und des Schlichters/der Schlichterin
 - (b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - (c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
 - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
 - (e) Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
 - (f) Erlass einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts und einer Wahlordnung
 - (g) Beschlussfassung über die Ordnung der Mitarbeitervertretung im Öko-Institut
 - (h) Satzungsänderungen
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch einen Brief ein. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung der Einladungsschreiben wird durch den zuständigen Geschäftsführer/die zuständige Geschäftsführerin erbracht. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Monate vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen wie Haus-

haltsentwurf, Rechenschaftsbericht usw. sollen beigefügt werden.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch ihre satzungsmäßigen Organe vertreten.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig, es sei denn, es sind außer den Vorstandsmitgliedern weniger als 10 Stimmen vertreten.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmen aller aktiven Mitglieder vertreten ist.
- (7) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese durch eingeschriebenen Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
- (8) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen und des Schlichters/der Schlichterin sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand soll die Anträge und Vorschläge für die Wahlen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern mitteilen. Die Behandlung von Empfehlungen kann die Mitgliederversammlung zu Beginn in die Tagesordnung aufnehmen. Die jeweilige Begründung soll beigefügt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese über die Aufnahme der Ergänzungsanträge in die Tagesordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht der Anwesenheit. Die Förder- und Ehrenmitglieder werden in geeigneter Form auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.

- (2) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin und des Schlichters/der Schlichterin kann statt geheim auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden aktiven Mitglieder und die Kandidaten/Kandidatinnen damit einverstanden sind. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
- (4) Die Förder- und Ehrenmitglieder sind über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Das Weitere regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

§ 10 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann solchen Personen, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste zur Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, das Recht der Ehrenmitgliedschaft unter Befreiung der Beitragszahlung anbieten.
- (2) Der Vorstand wählt insbesondere aus den Förder- und Ehrenmitgliedern ein Kuratorium aus. Dieses unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Es kann eigene Ausschüsse zur Beratung des Vorstandes bilden und Empfehlungen aussprechen.
- (3) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Sitzung des Kuratoriums ein. Der Vorstand gibt dem Kuratorium auf dieser Sitzung einen Rechenschaftsbericht. Die langfristige Aufgabenstellung sowie die kurzfristigen Schwerpunkte des Vereins sollen erörtert werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Vereinsmitgliedern, drei Mitarbeiter-Vertreter/innen, einem/r Vertreter/in des Lei-

tungsgremiums und kraft Amtes einem/r Vertreter/in der Geschäftsführung. Bei Abstimmungen haben die Mitarbeiter-Vertreter/innen jeweils eine 2/3-Stimme.

- (2) Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine Anstellung beim Institut und ist damit die Mehrheit ehrenamtlicher Mitglieder nicht mehr vorhanden, scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus.
- (3) Der Vorstand bestimmt den ersten und den zweiten Sprecher/die erste und die zweite Sprecherin aus den Reihen der gewählten Mitglieder.
- (4) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Sprecher/die erste und die zweite Sprecherin. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) In einem Jahr werden vier Vorstandsmitglieder, im nächsten Jahr drei Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen, die mindestens die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erhalten. Erreichen nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, erfolgt für die restlichen Vorstandssitze ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Soweit es für die Besetzung eines Vorstandspostens erheblich ist, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl. Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen bestellen.

- (6) Von den Versammlungen der Mitarbeiter/innen (MAB) der Büros in Freiburg, Darmstadt und Berlin wird jeweils ein/e Mitarbeiter-Vertreter/in für die Dauer eines Jahres in den Vorstand gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung auf der Sitzung der Mitarbeiterbesprechung statt, die auf die Mitgliederversammlung folgt. Bei der Wahl der Mitarbeiter-Vertreter/innen sind der/die Geschäftsführer/in und die Koordinatoren/innen nicht stimmberechtigt. Das Leitungsgremium wählt den Vertreter/die Vertreterin des Leitungsgremiums. Die Mitarbeitervertreter/innen sowie der/die Vertreter/in des Leitungsgremiums für den Vorstand sind ihren Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.
- (7) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von Aufwendungen wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - (a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - (c) Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und die Koordinatoren/innen der Bereiche; die Geschäftsführung kann aus einem Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sowie stellvertretenden Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen bestehen
 - (d) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
 - (e) Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsplans
 - (f) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
 - (g) Beschluss der Geschäftsordnung, Beschluss der Finanzordnung, der Richtlinien für die Übernahme und Vergabe von Gutachten, der Richtlinien für die Ertei-

- lung von Forschungsaufträgen sowie allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf
- (h) der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Insbesondere wird auf die Aufgaben der Geschäftsführung und des Leitungsgremiums hingewiesen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Geschäftsführer/in ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich oder per e-mail einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch oder per Telefax mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nur in Ausnahmefällen für die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen und des Leitungsgremiums zulässig.
- (4) Vor der Sitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von ihr und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, telefonisch, per Telefax oder e-mail gefasst werden. In diesem Falle hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern durch Brief zuzusenden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern

ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der operativen Geschäfte (insbesondere Einstellungen und Entlassungen von Personal, Abschluss von Verträgen mit juristischen Personen und Auftraggebern des öffentlichen Rechts, jedoch ausgenommen Grundstücksgeschäfte) ernennt der Vorstand einen Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsführer/innen erhalten die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Jedem Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist nach außen unbeschränkte Einzelvertretungsmacht erteilt.
- (2) Die Geschäftsführer/innen bereiten die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führen diese aus. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Erarbeitung eines Haushaltsplanentwurfes sowie die Einstellung und Entlassung von Personal. Das Nähere regelt die nach § 12 (1) g zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Werden mehrere Geschäftsführer/innen ernannt, so ist jedem Geschäftsführer/Geschäftsführerin durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung ein abgrenzbarer Aufgabenbereich zu übertragen. Jeder Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt in seinem/ihrem Aufgabenbereich die laufenden Geschäfte. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung für seinen/ihren Geschäftsbereich vor und führt sie aus. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten des Vereins und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, welche Geschäfte jeweils der Zustimmung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes bedürfen, ohne dass hierdurch die Außenvertretungsmacht der Geschäftsführer/innen beeinflusst wird.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und alle für den Vorstand wichtigen Entwicklungen des Vereines zu unterrichten.

§ 15 Leitungsgremium

- (1) Die Koordinatoren/innen der Bereiche und der/die Geschäftsführer/in bilden das Leitungsgremium. Das Leitungsgremium unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung in der Durchführung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere erlässt es Richtlinien für die Arbeit zwischen den Bereichen, entwickelt die Interdisziplinarität und Kooperationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und trifft sonstige zeitnah notwendige Entscheidungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsablaufes.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Liste der Kompetenzen des Leitungsgremiums.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse des Leitungsgremiums aufheben. Die Beschlüsse des Leitungsgremiums sind durch jedes Vorstandsmitglied außer dem/der Geschäftsführer/in per Veto, das innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Protokolls der Sitzung des Leitungsgremiums durch die Geschäftsführung einzulegen ist, aufschiebbar. Der strittige Beschluss ist dann auf der folgenden Vorstandssitzung bzw. gem. § 13 (6) zu behandeln und über seine Aufhebung endgültig zu entscheiden.
- (4) Die Ernennung des/r Koordinators/in der Bereiche erfolgt im Benehmen mit den Mitarbeitern/innen der Bereiche.
- (5) Die Koordinatoren/innen der Bereiche sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, dass sie zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung der Geschäftsführung bedürfen.
- (6) Die Koordinatoren/innen der Bereiche haben die Geschäftsführung und den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.
- (7) Das Leitungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Versammlung der Mitarbeiter/Innen (MAB)

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle Freiburg sowie der Büros in Darmstadt und Berlin bilden jeweils für ihren Standort die Versammlungen der Mitarbeiter/innen des Öko-Instituts. Als Mitarbeiter/in gilt der/die, mit dem/der das Öko-Institut ein Anstellungsverhältnis eingegangen ist, aus dem ein Gehalt bezogen wird.
- (2) Jede/r Mitarbeiter/in ist auf der Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB) an seinem/ihrem Dienstort stimmberechtigt. Mitglieder der Geschäftsführung und Koordinatoren/innen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitarbeiter/innen eines Dienstortes anwesend sind.
- (4) Die Mitarbeitervertreter/innen für den Vorstand werden gemäß § 11 (6) gewählt.
- (5) Die Versammlung der Mitarbeiter/innen (MAB) gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung eine/n vereidigte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n Steuerberater/in hinzuziehen, der/die gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsführung zu testieren hat; sie müssen einen solchen/eine solche hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern und Verein, einzelnen Organen und/oder einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins ergeben sollten, sind unter Ausschluss des Rechtswegs durch das Schiedsgericht zu entscheiden.
- (2) Der Schlichter/die Schlichterin ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Er/sie soll die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Schlichter/die Schlichterin darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die klagende Partei hat ihr Vorbringen dem Schlichter/ der Schlichterin schriftlich zu unterbreiten und den Gegner/die Gegnerin zu bezeichnen. Der Schlichter/die Schlichterin stellt die Klageschrift dem Gegner/der Gegnerin zu und unterrichtet den Vorstand. Der Gegner/die Gegnerin kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich erwidern. Es steht im Ermessen des Schlichters/der Schlichterin, weitere Auskünfte einzuholen und die Parteien zu weiteren Erklärungen aufzufordern. Eine mündliche Verhandlung steht im Ermessen des Schlichters/der Schlichterin. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist den Parteien und dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (4) Innerhalb eines Monats kann die Partei, die durch die Entscheidung beschwert ist, durch eingeschriebenen Brief das Schiedsgericht anrufen, indem sie dem Gegner/der Gegnerin den von ihr gewählten Schiedsrichter/die von ihr gewählte Schiedsrichterin benennt und den Gegner/die Gegnerin auffordert, einen weiteren Schiedsrichter/eine weitere Schiedsrichterin innerhalb von zwei Wochen ab Empfang des Briefes zu benennen. Versäumt die beklagte Partei die Frist, so kann die Klagepartei den Präsidenten/die Präsidentin des Landgerichts Freiburg i.Br. um die Ernennung des zweiten Schiedsrichters/der zweiten Schiedsrichterin ersuchen.
Die beiden Schiedsrichter/innen wählen den Obmann/die Obfrau. Dieser/diese muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Können sich die Schiedsrichter/innen über die Person des Obmanns/der Obfrau nicht innerhalb von drei Wochen ab Ernennung des zweiten Schiedsrichters/der zweiten Schiedsrichterin einigen, so kann die Klagepartei den Präsidenten/die Präsidentin des Landgerichts Freiburg i.Br. um die Ernennung des Obmanns/der Obfrau ersuchen.

- (5) Die Art der Durchführung des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen, doch soll, wenn nicht beide Parteien verzichten, eine mündliche Verhandlung stattfinden. Die Vergütungen des Schiedsgerichts werden in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden, sind der erste und zweite Sprecher/die erste und zweite Sprecherin die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (4) Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist von dem Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 50 02 40
D-79028 Freiburg
Merzhauser Straße 173
D-79100 Freiburg
Tel.: +49-(0)761/452 95-0
Fax: +49-(0)761/452 95-88

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95
D - 64295 Darmstadt
Tel.: + 49 - (0)6151/81 91-0
Fax: + 49 - (0)6151/81 91-33

Büro Berlin

Novalisstraße 10
D - 10115 Berlin
Tel.: + 49 - (0)30/28 04 86 - 80
Fax: + 49 - (0)30/28 04 86 - 88

info@oeko.de
www.oeko.de